

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain der Königl. Gerichtsämter Riesa und Strehla,
sowie des Stadtraths zu Riesa und Stadtgemeinderaths zu Strehla.

Redaction, Druck und Verlag von G. Konzen in Riesa

N: 25.

Donnerstag, den 1. März

1877

Erscheint in Riesa wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend — Abonnententaxe vierteljährlich 1 Mark 25 Pf., halbjährlich 2 Mark 50 Pf., jährlich 4 Mark 50 Pf., die Expeditionen in Riesa und Strehla, sowie alle Posten entgegengenommen. Inhaber, welche bei dem ausgedehnten Vertrieb eine wirksame Verbreitung finden, erbitten wir um die Tage vorher Vormittags 10 Uhr. — Inseratsentbände von unbekanntem Ausmaß: Auftragsgeber werden, wenn dieselben nicht in Wohnorten beiliegen, per Vorkontant erhoben.

Wegen des Bußtages wird die nächste Nr. d. Bl. erst Sonnabend, früh 9 Uhr, ausgegeben. Inserate werden aber bis spätestens Donnerstag, Abends 6 Uhr, erbeten.
Die Expedition.

Holz = Auction.

Unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen sollen
auf **Wermisdorfer Forstrevier**
gegen sofortige Bezahlung an die Meistbietenden versteigert werden:

Dienstag, den 13. März 1877, von früh 9 Uhr an,
auf den Schlägen an den Alleen II. und III in der Wermisdorfer Mark
7 Stück eichene Klöcher von 19 bis 66 Cm. Stärke,
89 " birchene " " 15 " 28 " "
2 " aspene " " 28 " 30 " "
42 " birchene Derbstangen von 11 bis 14 Cm. Stärke, (Stellmacherhölzer)
46 Amtr. harte Brennweite, Brennknäuel und Zaden,
136 Langhaufen birchene Schichtkreißig (Beisenkreißig),
90 Amtr. harte Stöcke.

Mittwoch, den 14. März, von Vormittags 9 Uhr an,
von darrten Stütern zwischen den Alleen A. und C., 5 und 8,
465 Amtr. harte Brennweite, Brennknäuel und Zaden,
168 " weiche " "
80 Langhaufen weiches Brennkreißig,
31 Amtr. weiche Stöcke.

Zusammenkauf: am 1. Tage Breiterweg und Allee D, am 2. Tage an den Alleen C. und 6.
Selbsteinnahme: am 1. Tage im Gasthose in Lanperdsdorf und am 2. Tage in der Vorn'schen Restauration zu Wermisdorf.
Königl. Forstrentamt Lützen und Königl. Forstrevierverwaltung Wermisdorf, am 22. Februar 1877.
Löwe. von Brandenstein.

Gestohlen wurde aus der Schankstube einer hiesigen Conditorei in den Morgenstunden des 16. Februar dieses Jahres eine goldene Armbange, Ringform, mit eingravirter Blume nebst Zweig, innen von mattem Golde, äußerlich Glanzgold, an der untern Seite der Armbange befanden sich mehrere kleine Einschnitte zum Öffnen derselben, sowie zwei kleine Ketten mit einem 5 Cmtr. langen Kettchen; ferner ein goldenes Kreuz mit weißem Stein, matter kleiner Epheurante, an welcher ein Blättchen befestigt, oberhalb des Kreuzes eine Dese zum Aufhängen nebst feinem Panzerhalskettchen.
Behufs Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände und Ermittlung des Diebes wird Solches hiermit veröffentlicht.
Königliches Gerichtsamt Strehla, am 23. Februar 1877.
Strauß

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamte soll
den 3. April 1877,
das dem in Concurs verfallenen Kaufmann Max Arthur Lange in Strehla zugehörige Haus- und Effigfabrik- auch Gartengrundstück Nr. 96 des Catasters und Feld Nr. 742 des Flurbuchs Nr. 91 und 556 des Grund- und Hypothekenbuchs für Strehla, welche Grundstücke am 25. Januar 1877 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

22,902 1/2 Mark beziehentlich 750 Mark —
gewürdet worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Strehla, am 26. Januar 1877.
Königliches Gerichtsamt
Strauß

Bekanntmachung.

Nach der den 3. April erfolgenden Versteigerung des zum Creditwesen des Kaufmanns Max Arthur Lange in Strehla gehörigen Effigfabrikgrundstücks sollen im Concursgrundstücke am Markte Nr. 96

an diesem Tage, von Nachmittags 2 Uhr an,
40 Stück Effigbilder, 3 Reinigungs-, 3 Mischungsstiefel, 2 Wasserfassins, 2 Aischlannen, 4 Aufgischlannen, 2 Fässer mit Effigspähnen und eine größere Anzahl Effigfässer und Eimerstücke an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.
Strehla, am 28. Februar 1877.
Das königliche Gerichtsamt daselbst.
Strauß, C.A.

Verordnung des Ministeriums des Innern, die heurige Schonzeit für die innereichen Fische betreffend.

Das Ministerium des Innern will auf Ansuchen von verschiedenen Fischereigenossen, welche die in Punkt 1 der Verordnung vom 26. April 1875 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1875 Seite 245 — für folgende Fischearten, als: Heide, Barbe, Dorsch, Karpf, Schleie, Schmerl und Weißfisch während der Monate März, April, Mai und Juni angeordnete Schonzeit im heurigen Jahre abwechselungsweise auf die Monate April, Mai und Juni beschränkt werden, so daß heuer die genannten Fische auch noch während des bevorstehenden Monats März gefangen, feilgeboten und verkauft werden dürfen.

Dresden, am 22. Februar 1877.
Minister des Innern
v. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher

W. Bötticher